36. Beilage im Jahre 1986 zu den Sitzungsberichten des XXIV. Vorarlberger Landtages

Regierungsvorlage **Beilage 36**

Gesetz

über eine Änderung des Wählerkarteigesetzes

Der Landtag hat beschlossen:

Das Wählerkarteigesetz, LGBl. Nr. 61/1968, in der Fassung LGBl. Nr. 15/1978, wird wie folgt geändert:

Der § 3 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Wenn eine der im Abs. 1 genannten Personen in einer Gemeinde mehrere Wohnungen hat und die Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, so ist die Person in jenen Wahlsprengel der Wählerkartei aufzunehmen, in dem sie am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat."

Bericht

Das Wählerkarteigesetz, LGBl. Nr. 61/1968, in der Fassung LGBl. Nr. 15/1978, sieht die Erfassung aller Wahl- und Stimmberechtigten für Wahlen, Abstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren vor, die auf Grund landesgesetzlicher Regelungen durchzuführen sind. Die Führung der Wählerkartei obliegt der Gemeinde.

Mit Hilfe der Wählerkartei werden vor Wahlen, Abstimmungen und Volksbefragungen die Wähler- bzw. Abstimmungsverzeichnisse angelegt. In diese Verzeichnisse werden jene Personen aufgenommen, die am Stichtag in der Wählerkartei eingetragen sind. Auch die Berechtigung zur Antragstellung und Unterstützung eines landesrechtlich geregelten Volksbegehrens ist von einer Eintragung der betreffenden Person in der Wählerkartei abhängig.

In die Wählerkartei sind gemäß § 3 Abs. 1 des Wählerkarteigesetzes alle Inländer aufzunehmen, die in der Gemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz haben und das aktive Wahlrecht zum Landtag besitzen.

Der ordentliche Wohnsitz einer Person ist gemäß § 3 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes an dem Orte begründet, an dem sie sich in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht niedergelassen hat, ihn bis auf weiteres zum Mittelpunkt ihrer Lebensbeziehungen zu wählen. Hiebei ist es unerheblich, ob die Absicht darauf gerichtet war, für immer an diesem Orte zu bleiben.

Personen, die in mehreren Gemeinden des Landes einen ordentlichen Wohnsitz haben, sind gemäß § 3 Abs. 4 erster Satz des Wählerkarteigesetzes nur in die Wählerkartei jener Gemeinde aufzunehmen, in der sie am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt haben.

Mit dieser Regelung sollte der Auffassung Rechnung getragen werden, daß jeder Wahlberechtigte nur in einer einzigen Gemeinde des Landes das Wahlrecht ausüben könne.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 26. November 1985, G 128-130/85-8, Teile der Salzburger Gemeindewahlordnung 1974 aufgehoben, welche eine gleichartige Einschränkung des Wahlrechtes von Personen mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen bei Gemeindewahlen vorsahen. In seiner Begründung legt der Verfassungsgerichtshof dar, daß der Begriff des „ordentlichen Wohnsitzes", wie ihn das B.-VG. verstehe, durchaus mehr als einen einzigen (ordentlichen) Wohnsitz einer Person zulasse. Einen Staatsbürger, der ordentliche Wohnsitze in mehreren Gemeinden habe, grundsätzlich nur in einer davon zur Wahl in den Gemeinderat zuzulassen, sei mit Art. 117 Abs. 2 erster Satz B.-VG. nicht vereinbar und verfassungswidrig.

Die Regierungsvorlage soll die im § 3 Abs. 4 des Wählerkarteigesetzes enthaltene Bestimmung, welche die Gemeindewahlen auf eine — nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes — unzulässige Beschränkung des Wahlrechtes von Personen mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen im Lande hinausläuft, beseitigen.

Damit — dem Verfassungsgrundsatz des gleichen Wahlrechtes entsprechend — von Personen mit mehreren ordentlichen Wohnsitzen das Wahlrecht bzw. Abstimmungsrecht bei Landtagswahlen sowie Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Landesebene nur in einer Gemeinde ausgeübt werden kann, sollen entsprechende Regelungen in das Landtagswahlgesetz sowie in das Landes-Volksabstimmungsgesetz aufgenommen werden. Beide Gesetze stehen zur Novellierung an.

Die derzeit im § 3 Abs. 4 zweiter Satz des Wählerkarteigesetzes enthaltene Regelung, wonach eine Person mit Wohnungen in verschiedenen Wahlsprengeln einer Gemeinde in jenen Wahlsprengel aufzunehmen ist, in welchem sie am 31. Dezember des Vorjahres tatsächlich gewohnt hat, soll hingegen inhaltlich aufrechterhalten werden.

Es ist vorgesehen, nach dem Inkrafttreten der vorgeschlagenen Änderung das Wählerkarteigesetz neu kundzumachen.

Mit den vorgesehenen Änderungen des Wählerkarteigesetzes dürfte keine Erhöhung des Verwaltungsaufwandes verbunden sein.